

Abkommen

Haftungskollision Motorfahrzeug – Strassenbahn

zwischen

dem Abkommen angeschlossenen Strassenbahn-Betreiberinnen
(inkl. deren Versicherer)

und

Motorfahrzeugversicherer

Datum: 01.10.2025

Inhalt

1	Parteien des Abkommens	3
2	Ziel des Abkommens	3
3	Geltungsbereich / Voraussetzungen	3
4	Teilungslimite	3
5	Haftungseinreden	4
6	Teilungsregeln und Berechnung der Regress-/Schadenersatzforderungen	4
7	Verjährung der Regress-/Schadenersatzforderung	4
8	Kündigung	5
9	Zeitlicher Geltungsbereich	5

1 Parteien des Abkommens

Das Abkommen wird zwischen Strassenbahn-Betreiberinnen (inkl. deren Versicherer) und Motorfahrzeugversicherern vereinbart. Der Beitritt ist freiwillig.

Beitritte können jederzeit mit Meldung des Beitrittsdatum an den SVV gemeldet werden. Der SVV bewältigt die Administration und publiziert die Dokumente auf der Webseite.

2 Ziel des Abkommens

Das Abkommen bezweckt eine einfache Regelung des Schadenersatzes bei Verkehrsunfällen zwischen einer Strassenbahn und einem Motorfahrzeug. Insbesondere sollen mit diesem Abkommen die Diskussionen über die Würdigung der verschiedenen Betriebsgefahren in Bagatellfällen vermieden werden.

3 Geltungsbereich / Voraussetzungen

Das Abkommen gilt für Sachschäden zwischen einem Motorfahrzeug im Sinne von Art. 7 Abs. 1 SVG und einer Strassenbahn (nicht Eisenbahn). Als Strassenbahn gilt ein schienengebundenes mit elektrischer Energie betriebenes öffentliches Personennahverkehrsmittel im Stadtverkehr.

- a) Das Abkommen gilt für Sachschadenfälle, in denen die Leistungen der Strassenbahn-Betreiberin respektive die Versicherungsleistungen des Kaskoversicherers den Betrag von CHF 30'000 nicht übersteigt.
- b) Das Abkommen findet nur Anwendung, wenn das alleinige Verschulden beim Motorfahrzeughalter/-lenker liegt. Sobald ein Verschulden der Strassenbahn-Betreiberin vorliegt, ist der Schadenfall nach Rechtslage zu regulieren.

4 Teilungslimite

Die Teilungslimite beträgt im Maximum CHF 30'000.

Wird die Teilungslimite von CHF 30'000 bei einem Fahrzeug/einer Strassenbahn überschritten, dann erfolgt die Schadenabwicklung des betroffenen Objekts, ab dem ersten Franken, nach Rechtslage. Die vorliegende Abkommensregelung stellt explizit kein Präjudiz für die Regulierung der Rechtslagefälle dar.

5 Haftungseinreden

Folgende Haftungseinreden des Haftpflichtversicherers finden Anwendung:

- a) Entlastung gemäss Art. 40c Abs. 2a. EBG (höhere Gewalt) und Art. 40c Abs. 2b. EBG (grobes Verschulden der Geschädigten oder einer dritten Person)
- b) Entlastung gemäss Art. 59 Abs. 1 SVG (höhere Gewalt, grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten)

Der Regressat weist die Grobfahrlässigkeit des Verursachers / der Verursacherin mittels eines rechtskräftigen Strafbefehls (Art. 90_2 SVG) nach.

Ausnahmen sind die beiden nachfolgenden Verkehrsregelverletzungen:

- Unbestrittene Rotlichtmissachtung
- Überfahren einer Sicherheitslinie bei einem Abbiege- oder Wendemanöver

Diese beiden Verfehlungen gelten auch ohne Vorliegen eines rechtskräftigen Strafbefehls als grobfahrlässig. Voraussetzung ist, dass eine Schuldanerkennung des Verursachers/der Verursacherin vorliegt.

6 Teilungsregeln und Berechnung der Regress-/Schadenersatzforderungen

Basis für die Berechnung der Regress-/Schadenersatzforderung bilden die Reparaturkosten des Motorfahrzeuges / der Strassenbahn, begrenzt durch den Zeitwert und weitere haftpflichtrechtlich ausgewiesene Positionen (z.B. Chômage, Einsatzfahrzeuge, administrative Kosten im Rahmen der Chômage-Vereinbarung).

Die haftpflichtrechtlich ausgewiesenen Positionen werden wie folgt aufgeteilt:

Anteil Motorfahrzeugversicherer: 65%

Anteil Strassenbahn-Betreiberin: 35%

7 Verjährung der Regress-/Schadenersatzforderung

Nach Ablauf von drei Jahren ab Schadendatum verzichten die Parteien auf die Geltendmachung von Regress-/Schadenersatzansprüchen, es sei denn, sie verlangen von den mitbeteiligten Versicherern vor Ablauf der Frist eine Verlängerung. Die Partei, welche Regress-/Schadenersatzforderungen erhält, hat die Verlängerung schriftlich zu bestätigen.

8 Kündigung

Jede Partei kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende eines Kalenderjahres aus dem Abkommen austreten. Austritte sind in schriftlicher Form dem SVV mitzuteilen.

9 Zeitlicher Geltungsbereich

Das vorliegende Abkommen wird auf Schäden angewendet, welche sich ab dem 1. Oktober 2025 ereignet haben, sofern die Gesellschaften bis zu diesem Zeitpunkt dem Abkommen beigetreten sind. Für Gesellschaften, die nach dem 1. Oktober 2025 beitreten, gilt das Abkommen für Schäden, die sich ab dem Datum des Beitritts ereignet haben.